

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
* die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
* die Volksanwaltschaft
* den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
* alle Bundesministerien
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Präsidium der Finanzprokuratur
die Österreichische Bundesforste AG
die Österreichischen Bundesbahnen
das Bundesvergabeamt
zu Handen Herrn Dr. SACHS
die Bundesbeschaffung GmbH
die Bundesrechenzentrum Ges.m.b.H.
die Bundesimmobilien GmbH
* alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der niederösterreichischen
Landesregierung
alle unabhängigen Verwaltungssenate
* den Österreichischen Gemeindebund
* den Österreichischen Städtebund
die Wirtschaftskammer Österreich
zu Handen Frau Dr. MILLE
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Ausschreibung zu Festpreisen oder zu veränderlichen Preisen gemäß § 24 Abs. 7 BVergG 2006; Rundschreiben

1. Rechtslage

§ 24 Abs. 7 BVergG 2006 enthält nähere Vorgaben für die Auftraggeber, unter welchen Voraussetzungen eine Ausschreibung zu Festpreisen bzw. zu veränderlichen Preisen zu erfolgen hat. Die Bestimmung lautet wie folgt:

„(7) Zu Festpreisen ist auszuschreiben, anzubieten und zuzuschlagen, wenn den Vertragspartnern nicht durch langfristige Verträge oder durch preisbestimmende Kostenanteile, die einer starken Preisschwankung unterworfen sind, unzumutbare Unsicherheiten entstehen. In diesem Fall ist zu veränderlichen Preisen auszuschreiben, anzubieten und zuzuschlagen. Der Zeitraum für die Geltung fester Preise darf grundsätzlich die Dauer von zwölf Monaten nicht übersteigen.“

In den Erläuterungen zu § 24 BVergG 2006 (RV 1171 d. B. XXII. GP 43) wird Folgendes ausgeführt:

„Obwohl eine Präferenz für feste Preise besteht, wird insbesondere bei börsennotierten Rohstoffen oder Rohstoffen, deren Preis weltmarktbedingt stark schwankt (zB Erdöl, Stahl), aus Gründen des fairen Wettbewerbes die Kostenberechnung auf der Basis veränderlicher Preise vorzunehmen sein. Mit der vorgeschlagenen Regelung des letzten Satzes des Abs. 7 soll die Geltungsdauer einer Festpreisregelung grundsätzlich mit zwölf Monaten beschränkt werden. Durch die Textierung ist aber auch klargestellt, dass in Ausnahmefällen mit besonderer sachlicher Rechtfertigung der Zeitraum für die Geltung fester Preise durchaus auch zwölf Monate übersteigen kann (arg. „grundsätzlich“).“

Was unter Festpreisen und veränderlichen Preisen zu verstehen ist, wird wiederum in § 2 Z 26 lit. c und g BVergG 2006 definiert:

*„c) **Festpreis** ist der Preis, der auch beim Eintreten von Änderungen der Preisgrundlagen (wie insbesondere Kollektivvertragslöhne, Materialpreise, soziale Aufwendungen) für den vereinbarten Zeitraum unveränderlich bleibt.“*

*„g) **Veränderlicher Preis** ist der Preis, der bei Änderung vereinbarter Grundlagen geändert werden kann.“*

2. Festlegung durch den Auftraggeber

In jeder Ausschreibung ist festzulegen, ob Festpreise oder veränderliche Preise gelten (§ 24 Abs. 7 BVergG 2006). Wird zu veränderlichen Preisen ausgeschrieben, so sind – sofern entsprechende ÖNORMen nicht vorhanden und für anwendbar erklärt worden sind – die Regeln und Voraussetzungen festzulegen, die eine eindeutige Preisumrechnung ermöglichen (§ 99 Abs. 1 Z 4 BVergG 2006).

Die Ausführungen der Vertragsnormen bezüglich eines sechsmonatigen Festpreiszeitraumes (ÖNORM A 2060, Ausgabe 2002-06-01, Abschn. 5.17.3; ÖNORM B 2110, Ausgabe 2002-03-01, Abschn. 5.28.3) gelangen nur dann zur Anwendung, wenn im Leistungsvertrag die Dauer des Festpreiszeitraumes entweder mit sechs Monaten vereinbart wurde oder die Ausschreibung keinerlei Angaben zur Geltung von Festpreisen oder veränderlichen Preisen enthält, aber die Leistung binnen sechs Monaten ab Ende der Angebotsfrist beendet ist.

3. Festpreise oder veränderliche Preise

Gemäß § 24 Abs. 7 erster Satz BVergG 2006 ist – im Regelfall – zu Festpreisen auszuschreiben. Auch wenn dies aus dem BVergG 2006 nicht ausdrücklich zu ersehen ist, beginnt der Zeitraum für die Geltung fester Preise mit dem Ende der Angebotsfrist (mitunter auch als „Angebotsstichtag“ bezeichnet, vgl. VwGH 29.5.2002, 2002/04/0023) und nicht mit dem in der Ausschreibung vorgesehenen oder dem tatsächlichen Beginn der Erbringung der vertragsgemäßen Leistung.

Abweichend vom Regelfall hat unter folgenden Voraussetzungen eine Ausschreibung zu veränderlichen Preisen zu erfolgen:

3.1. Da die Dauer für die Geltung fester Preise grundsätzlich zwölf Monate nicht übersteigen darf, sind Leistungen, die nicht binnen zwölf Monaten – ab dem Ende der Angebotsfrist – erbracht werden, zu veränderlichen Preisen auszuschreiben, anzubieten und zuzuschlagen. Eine Regelung, wonach für zwölf Monate Festpreise und erst nach Ablauf dieser Frist veränderliche Preise gelten, steht nicht im Einklang mit dieser Bestimmung.

Die Beschränkung der Geltung von Festpreisen auf höchstens zwölf Monate ist eine grundsätzliche. Ausnahmen sind zulässig, bedürfen aber gemäß den Erläuterungen zu § 24 Abs. 7 BVergG 2006 einer besonderen sachlichen Rechtfertigung. Die sachliche Rechtfertigung muss sich konkret auf jene Kostenanteile erstrecken, für die ein längerer Geltungszeitraum vorgesehen wird.

3.2. Preisbestimmende Kostenanteile, die einer starken Preisschwankung unterworfen sind (in den Erläuterungen werden beispielhaft Erdöl und Stahl genannt) und die kalkulatorische Risiken aufweisen, die über das normale unternehmerische Risiko hinausgehen, sind jedenfalls (also auch dann, wenn die Leistung binnen zwölf Monaten nach dem Ende der Angebotsfrist erbracht wird) zu veränderlichen Preisen auszuschreiben. Maßgebliches Kriterium hierfür sind die ansonsten (bei einer Ausschreibung zu Festpreisen) resultierenden unzumutbaren Unsicherheiten (für den Unternehmer oder für den Auftraggeber). Dies ist auch in Zusammenhang mit dem Grundsatz des § 79 Abs. 3 BVergG 2006 zu sehen, wonach den Bietern mit der Ausschreibung nicht unkalkulierbare Risiken übertragen werden dürfen.

Die Regel für die (grundsätzlich zwölfmonatige) Geltung von Festpreisen wird aber nur für jene preisbestimmenden Kostenanteile durchbrochen, die einer starken

Preisschwankung unterworfen sind. Das BVergG 2006 verlangt in derartigen Fällen nicht, dass Leistungen, die innerhalb von zwölf Monaten ab Ende der Angebotsfrist erbracht werden, zur Gänze zu veränderlichen Preisen auszuschreiben sind, sondern stellt eben auf jene preisbestimmenden Kostenanteile ab, die starken Preisschwankungen unterworfen sind.

3.3. Schließlich hat eine Ausschreibung zu veränderlichen Preisen dann zu erfolgen, wenn den Vertragspartnern (ansonsten) durch langfristige Verträge unzumutbare Unsicherheiten entstehen würden.

4. Schlussbemerkung

Die Bundesministerien und die Länder werden ersucht, alle Dienststellen und ausgegliederte Einrichtungen im jeweiligen Bereich sowie – im Landesbereich – alle Gemeinden und Städte von diesem Rundschreiben in Kenntnis zu setzen.

11. November 2008
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt